



DAS
BAYERISCHE
BAU-GEWERBE

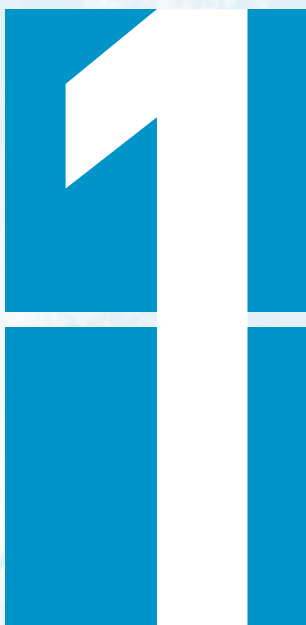
INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU-GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Rahmenvereinbarungen rund ums Auto
- 9. Internationale Fachmesse für den Fußbodenbau
- Gemeinsame Erklärung zum Vergaberecht



2011

20 JAHRE
BERUFSWAHLTAGE
BEI DER
BAU-INNUNG CHAM

S. 4

FESTSETZUNG DER
INSOLVENZGELD-
UMLAGE AB 1.1.2011

S. 5

STEUERLICHE
BETRIEBSPRÜFUNG –
RICHTSÄTZE FÜR
DAS BAUHANDWERK

S. 9

SOZIALKASSEN DER
BAUWIRTSCHAFT
SOZIALKASSEN-
BEITRÄGE 2011

S. 12

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Bauwerkes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Negele Druck GmbH
Terlaner Straße 6
86165 Augsburg

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2011 und 08/2011
werden zusammengefasst.

Die Bezugsgebühr ist
im Mitgliederpreis enthalten.

Nachdruck auch auszugsweise nur
mit Genehmigung des Verlages und
unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wenn Sie aufmerksam die Berichterstattung zur Entwicklung des Vergaberechts in den letzten Jahren verfolgt haben, wissen Sie, dass die VOB/A mit schöner Regelmäßigkeit unter Beschuss steht. Bislang ist es uns gelungen, diese Angriffe weitgehend abzuwehren. Die für den Bieter wesentlichen Verfahrensregelungen des Vergaberechts finden sich nach wie vor nicht in einem Gesetz oder einer Verordnung, sondern in der vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen erarbeiteten VOB/A. GWB und Vergabeverordnung beschränken sich – zumindest im wesentlichen – (noch) auf die Regelung des Rechtsschutzes im Oberschwellenbereich bzw. die „Scharnierfunktion“ zur VOB/A.

Doch seit geraumer Zeit arbeiten die Gegner dieses sog. Kaskadensystems deutlich subtiler an dessen Abschaffung. Da finden sich plötzlich in der Vergabeverordnung Regelungen, die hinsichtlich der Berücksichtigung von energetischen Anforderungen einzelne Verfahrensvorschriften der VOB/A überlagern. Die früher in den Abschnitten 3 und 4 der VOB/A enthaltenen Regelungen für die Vergabeverfahren im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung und des Verkehrs wurden in eine neu geschaffene Sektorenverordnung gepackt. Doch damit nicht genug. Aktuell gilt es, eine europäische Richtlinie zu Vergaben im Verteidigungsbereich umzusetzen. Auch hier wird versucht – dem „Modell“ der Sektorenverordnung folgend – eine eigene Rechtsverordnung für diesen Bereich zu schaffen. Schließlich wird gar argumentiert, die im Koalitionsvertrag vorgesehene Schaffung eines Rechtsschutzsystems für den Unterschwellenbereich erfordere die Aufgabe der Kaskade und eine „saubere“ Regelung der Verfahrensvorschriften durch den Gesetz- bzw. Ordnungsgeber statt durch den DVA. Dieser gefährlichen Entwicklung wollen die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft Einhalt gebieten. In einer dieser Ausgabe von Blickpunkt Bau beigefügten „Gemeinsamen Erklärung zum Vergaberecht“ bekennen sie sich klar zu DVA und VOB/A – ein wichtiges Signal, das hoffentlich noch rechtzeitig kommt.

Auch wenn der eine oder andere Mitgliedsbetrieb die VOB/A als zu formalistisch und bürokratisch kritisiert und nur schwer nachvollziehen kann, welchen Unterschied es für ihn machen soll, ob dieser „Formalkram“ nun in der VOB/A oder einer Verordnung geregelt ist, geht es um wichtige Weichenstellungen für die Zukunft der Branche. Nur die gemeinsame Erarbeitung der materiellen Vergaberegeln durch Auftraggeber und Bieter im DVA und damit unmittelbar durch die von den Regelungen betroffenen Kreise, garantiert Sachverstand und Praxisnähe und sorgt für Ausgewogenheit. Die Parität zwischen Auftraggebern und Bieter, die einerseits die Ausgewogenheit und Akzeptanz garantiert, führt andererseits aber auch dazu, dass weder die eine, noch die andere Seite ihre Forderungen ohne entsprechende Zugeständnisse an den Partner durchsetzen kann. Die Verantwortung der im DVA vertretenen Organisationen ist insoweit größer als im Gesetzgebungsverfahren, wo letztendlich die Mehrheitsverhältnisse in Bundestag und Bundesrat entscheiden. Ein klares Bekenntnis zum Kaskadenprinzip ist dementsprechend auch Beweis dafür, dass sich die unterzeichnenden Organisationen der Bieterseite auch zukünftig dieser Verantwortung stellen wollen und der klare Hinweis an die Gegner: Kompliziert wird das Vergaberecht nicht durch das Kaskadenprinzip, sondern durch die immer zahlreicher werdenden Durchbrechungen desselben.

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 20 Jahre Berufswahltag bei der Bau-Innung Cham
- 5 Festsetzung der Insolvenzgeld-Umlage ab 1.1.2011
- 5 Gemeinsame Erklärung zur VOB

RECHT

- 6 Stoffpreisgleitklausel für Stahl im Hoch- und Bundesfernstraßenbau
- 6 Aus unserer Arbeit:
Umfasst eine Abgeltungszahlung wegen Risse im Fußbodenbelag auch später auftretende weitere Risse?
- 7 Kalkulation von Baustellengemeinkosten in der Baustelleneinrichtung

STEUERN

- 8 Umsatzsteuer – Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen, § 13 b UStG
- 9 Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk
- 10... Steuer- und sozialversicherungsfreie Arbeitgeberleistungen
- 10... Steuertermine
- 11 ... Umsatzsteuer – Versagung des Vorsteuerabzugs bei unzutreffender Angabe der Steuernummer

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 12... Sozialkassen der Bauwirtschaft Sozialkassenbeiträge 2011
- 13... Rechengrößen in der Sozialversicherung 2011

WIRTSCHAFT

- 14... Aufbewahrungsfristen
- 15... Informationstag zum Schweizer Baumarkt
- 15... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 16... Entwicklung der Baumaterialpreise

TECHNIK

- 17... Winterzeit nutzen – Gefährdungsbeurteilungen erstellen
- 17... Neue Normen
- 21 ... Stahlbeton- und Mauerwerksnormen werden zurückgezogen
- 21 ... VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten Abrechnung nach der VOB 2009

BERUFSBILDUNG

- 22... Handeln Lernen in der Bauwirtschaft Projektaufgaben Stuckateur/-in Unterlagen für Ausbilder

FACHGRUPPEN

- 23... VOB im Bild – Hochbau- und Ausbauarbeiten Abrechnung nach der VOB 2009
- 23... Oberfranken wählt neuen Bezirksfachgruppenleiter Fliesen und Naturstein

TERMINE

- 24... Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (Februar/März /April 2011)
- 31 ... Aus- und Fortbildungstätten der Bauinnungen (Februar/März /April 2011)

NACHRICHTEN

- 33... Gemeinsame Pressekonferenz der Bayerischen Bauwirtschaft: Freistaat spart Straßen und Brücken kaputt

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 35... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr



20 Jahre Berufswahltag bei der Bau-Innung Cham

Mit Stolz blickt die Bau-Innung Cham auf 20 Jahre erfolgreiche Nachwuchswerbung zurück.

Seit 1991 werden jährlich Berufswahltag unter dem Motto „Begegnung mit Bauberufen“ durchgeführt. Von Anfangs 120 Schülern im Jahre 1991 steigerte sich die Anzahl der Teilnehmer kontinuierlich auf die Rekordzahl von 270 Teilnehmern im Jahre 2010.

Mit der praxisnahen Darstellung der Ausbildungsberufe im witterungsunabhängigen Innungsbereich wird den Schülern die Möglichkeit zur persönlichen Berufsorientierung gegeben. Ferner haben sie Gelegenheit, sich über Ausbildungs-, Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten der Bauberufe zu informieren.

Die Berufswahltag machen die Schüler mit der Baupraxis vertraut, um ihnen einen Einblick in das jeweilige Berufsbild zu vermitteln. An sieben Stationen können die Jugendlichen ein Mauerwerk erstellen, eine Schalung zimmern, Versuche im Betonlabor machen, mit dem Computer Pläne anfertigen, sowie im Holzbau, in

der Vermessungstechnik und im Bauzeichnen praxisbezogen üben. Dabei sind sie mit voller Begeisterung und großem Eifer bei der Sache.

Für die Aktion kamen die Werbemittel des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen zum Einsatz. Eine positive Berichterstattung in der örtlichen Presse, dem Lokalradio und einem Themenbeitrag im Regionalfernsehen unterstützen die Aktion, die ein Gemeinschaftswerk von Schule, Innung und Betrieben ist.

Im Landkreis Cham finden die Begegnungstage große Beachtung und Anerkennung und werden als wertvolle Einrichtung zur Berufsfindung, sowie als Erfolgsmodell und Vorzeigeprojekt bewertet. Bei der Gesamtbayerischen Obermeistertagung in Feuchtwangen hatte Herr Obermeister Dankerl die Gelegenheit diese erfolgreiche Aktion vorzustellen.



Festsetzung der Insolvenzgeld-Umlage ab 1.1.2011

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Insolvenzgeld-Umlage im Jahr 2011 von derzeit 0,41 Prozent auf 0,0 Prozent abgesenkt.

Die zuständige Agentur für Arbeit zahlt Arbeitnehmern Insolvenzgeld, wenn diese nach einer Insolvenz ihres Arbeitgebers für die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch ausstehende Lohn- oder Gehaltsansprüche haben. Finanziert wird das Insolvenzgeld durch die von den Arbeitgebern aufzubringende Insolvenzgeld-Umlage. Seit dem 1. Januar 2009 wird die Insolvenzgeld-Umlage nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts monatlich erhoben. Den Prozentsatz setzt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Wege der Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest. Für das Jahr 2011 beträgt die Insolvenzgeld-Umlage 0,0%.

Der Umlagesatz ist nach dem Gesetz so zu bemessen, dass das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Insolvenzereignisse ausreicht, um die zu erwartenden Aufwendungen in dem auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahr zu decken. Fehlbestände und Überschüsse des laufenden Jahres sind bei der Festsetzung des Umlagesatzes für das folgende Kalenderjahr einzubeziehen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erwartet für 2010 einen Überschuss bei der Insolvenzgeldumlage von 1,1 Mrd. EURO. Bei einer erwarteten Summe des umlagepflichtigen Brutto-

entgelts von 740 Mrd. EURO sowie geschätzten Aufwendungen für das Insolvenzgeld im Jahr 2011 in Höhe von 896,1 Mio. EURO führe dies zu einem Umlagesatz von 0,0% im Jahr 2011.

In einer Sitzung des Bundesrats am 17. Dezember 2010 hat dieser die „Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2011“ verabschiedet. Die Neuregelung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Gemeinsame Erklärung zur VOB

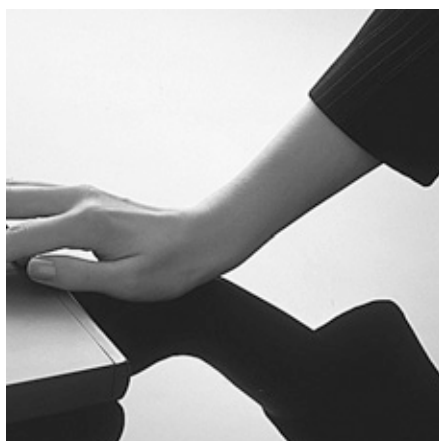
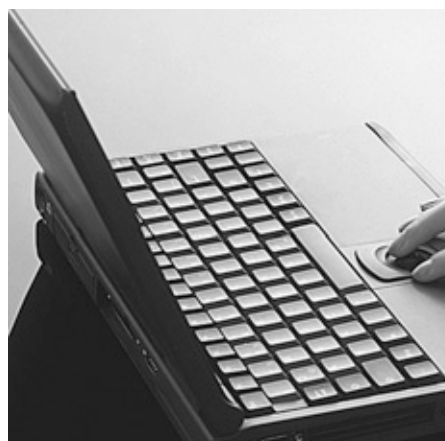
Die VOB wird durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeitet und fortgeschrieben, der durch seine paritätische Zusammensetzung aus Mitgliedern der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite eine Ausgewogenheit des Vertragswerkes ermöglicht. Der DVA erledigt dabei seine Aufgaben durch vier Hauptausschüsse

(„Allgemeines“, „Hochbau“, „Tiefbau“ und „Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen“).

Da sich der DVA bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung der Grundsätze für die fachgerechte Vergabe und Abwicklung von öffentlichen Bauaufträgen seit langer Zeit bewährt hat, haben sich Ver-

bände, Gewerkschaften und Kammern in einer gemeinsamen Erklärung zum Vergaberecht gegen eine Schwächung dieser Vergabeausschüsse ausgesprochen.

Die gemeinsame Erklärung
ist in diesem Heft
als Beiblatt beigelegt.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Stoffpreisgleitklausel für Stahl im Hoch- und Bundesfernstraßenbau

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Erlass vom 02. Dezember 2010 bzw. 13. Dezember 2010 die Anwendung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl im Bundeshochbau und Bundesfernstraßenbau bis zum 31.12.2011 verlängert.

Die Stoffpreisgleitklausel für Stahl in Bauverträgen ist damit weiter verbindlich anzuwenden.

Bis zum 31.12.2011 sind Stoffpreisgleitklauseln für Stahl immer dann vorzusehen, wenn zwischen Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Verwendung/Einbau mindestens 6 Monate liegen und der Lieferanteil für Stahl wertmäßig mehr als 1% der Gesamtangebotssumme bzw. der Angebotssumme der in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarten Abschnitte, die vom Stoffpreisrisiko Stahl betroffen sind, ausmacht.

Wie bisher muss der Hauptunternehmer die Stoffpreisgleitklausel für Stahl auch an die Nachunternehmer weitergeben.

Von der Stoffpreisgleitklausel ist weiterhin Spundwandstahl und Spannstahl ausge-

nommen. Bereits mit Rundschreiben vom 26. November 2009 hatte das BMVBS diese Ausnahme damit begründet, dass der Preisindex für Spannstahl seit 01. Januar 2009 nicht mehr vom statistischen Bundesamt veröffentlicht werde und sich der Marktpreis für Spundwandstahl seit längerer Zeit in einem engeren Preiskorridor bewege, so dass die Voraussetzungen einer Stoffpreisgleitklausel in diesem Bereich nicht mehr vorlägen.

Hinweis: Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat angekündigt, dass sie den Erlassen des BMVBS folgen wird und die Anwendung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl im Bayerischen Hoch- und Straßenbau ebenfalls bis zum 31. Dezember 2011 verlängern wird.

Aus unserer Arbeit: Umfasst eine Abgeltungszahlung wegen Risse im Fußbodenbelag auch später auftretende weitere Risse?

Frage:

Wir führten als Auftragnehmer für einen Auftraggeber Estrich- und Fliesenarbeiten in einem neuerrichteten Einfamilienhaus durch. Die Bauleistungen wurden erbracht und abgenommen. Während der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist traten Risse im Bodenbelag im Bereich des Hauseingangs und des Wohnzimmers des Einfamilienhauses aufgrund fehlender Dehnungsfugen im Estrich auf. Der Auftraggeber rügte diese Risse als Mängel und forderte die Beseitigung dieser Mängel. Nach Besichtigung der Risse vor Ort vereinbarten wir mit dem Auf-

traggeber zur „endgültigen Abgeltung aller vom Auftraggeber gerügten Mängel“ eine Abgeltungszahlung in Höhe von 8.500,- €. Später zeigten sich auch in anderen Räumen des Hauses Risse, die ebenfalls auf fehlende Fugen im Estrich zurückzuführen waren.

Sind die später aufgetretenen Mängel mit unserer geschlossenen Vergleichsvereinbarung bereits abgegolten?

Unsere Antwort:

In einem ähnlich gelagerten Fall hat das OLG Karlsruhe am 15.07.2010 (Az.: 8 U

82/09) entschieden, dass auch alle erst später auftretenden Mangelercheinungen von der Vergleichsvereinbarung erfasst sind, da diese auf der gleichen Ursache beruhen. Eine Auslegung des Vergleiches lässt keinen Zweifel daran, dass mit dem Vergleich alle Mängel wegen Risse im Bodenbelag endgültig abgegolten sein sollten. Deshalb fallen auch die erst später aufgetretenen Risse in den übrigen Räumen des Hauses unter die genannte Vergleichsvereinbarung. Eine solche Auslegung stellt im Übrigen auch keine unzulässige Umkehrung der Symptomrechtsprechung des BGH dar.

Hinweis: Nach der sog. „Symptomtheorie“ des BGH umfasst eine Mängelrüge des Auftraggebers nicht nur die konkret von ihm gerügten, sondern auch alle erst später aufgetretenen Mängel, die auf der gleichen Mangelursache beruhen. Der Auftraggeber kann sich also darauf beschränken, die sichtbaren Mangelercheinungen zu rügen. Nach der Entscheidung des OLG Karlsruhe steht nunmehr fest, dass dieses Prinzip umgekehrt auch dann gilt, wenn sich die Vertragspartner für vom Auftraggeber gerügte Mängel auf einen Vergleichsbetrag geeinigt haben und der Auftraggeber später ursprünglich nicht erwähnte Mängel rügt, die auf den gleichen Ursachen beruhen. Möchte dies der Auftraggeber verhindern, so muss er bei der Vergleichsvereinbarung festhalten, dass später auftretende Mängel, auch wenn sie auf der gleichen Mangelursache beruhen, nicht vom Vergleichsbetrag erfasst sein sollen.

Kalkulation von Baustellengemeinkosten in der Baustelleneinrichtung

Baustellengemeinkosten können entweder als Umlage über die Einheitspreise kalkuliert oder in die Baustelleneinrichtung eingerechnet werden. In die Baustelleneinrichtung dürfen die Baustellengemeinkosten jedoch nur dann eingerechnet werden, wenn dies der Auftraggeber in seiner Ausschreibung zu erkennen gibt.

Ein Bieter kalkuliert seine Personalkosten für Poliere in die Baustelleneinrichtung und gibt in einem Offenen Verfahren ein Angebot für Rohbauarbeiten ab. Die Position „Baustelleneinrichtung“ regelt ausdrücklich, dass die Aufwendung für die Bedienung aller Maschinen und Geräte in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen ist. In der Ausschreibung werden keine Aussagen darüber getroffen, wo die Kosten für Poliere einzukalkulieren sind. Auf Nachfrage des Auftraggebers teilt der Auftragnehmer mit, dass er seine Personalkosten für Poliere in die Baustelleneinrichtung einkalkuliert hat. Der Auftraggeber schließt daraufhin das Angebot des Bieters gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 c) i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aus.

Das OLG München hat am 10.11.2010 (Az.: Verg 19/10) den Ausschuss bestätigt, da das Angebot bei der Baustelleneinrichtung nicht die geforderten Preise enthält. Die Personalkosten für die Poliere zählen zu den Kosten der Bauleitung und

damit zu den Baustellengemeinkosten. Die Baustellengemeinkosten sind entweder als Umlage über die Einheitspreise zu kalkulieren oder in die Baustelleneinrichtung einzurechnen. Die Einrechnung in die Baustelleneinrichtung ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Position „Baustelleneinrichtung“ auch die Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben der Geräte und Einrichtungen umfassen soll. Nur dann hätte der Auftraggeber zu erkennen gegeben, dass diese Baustellengemeinkosten für die gesamte Bauzeit auf die Baustelleneinrichtung einkalkuliert werden können. Fehlt eine solche Regelung, so sind diese Kosten auf die Einheitspreise umzulegen. Erst recht gilt dies, wenn in der Position „Baustelleneinrichtung“ ausdrücklich geregelt ist, dass die Aufwendungen für die Bedienung aller Maschinen und Geräte nicht in die Baustelleneinrichtung, sondern in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen sind. Daraus folgt, dass auch Kosten für Poliere und ganz allgemein für Personal der Bauleitung nicht in

die Baustelleneinrichtung eingerechnet werden sollten. Durch das Einrechnen der Baustellengemeinkosten in die Baustelleneinrichtung tritt eine Verschiebung der Preise ein, so dass die Einheitspreise niedriger ausfallen und gleichzeitig die Baustelleneinrichtung zu einem höheren Preis angeboten wird. Die höheren Kosten für die Baustelleneinrichtung bringen für den Auftraggeber aber auch das Risiko mit sich, dass er höhere Abschlagszahlungen nach der VOB/B an den Auftragnehmer zu leisten hat und deshalb zur Vorfinanzierung des Bauauftrags mehr als notwendig beiträgt.

Hinweis: Aufgrund dieser vergaberechtlichen Entscheidung des OLG München müssen zukünftig Bieter die Ausschreibungsunterlagen auf mögliche Kalkulationsvorgaben für die Kalkulation von Baustellengemeinkosten überprüfen.



Umsatzsteuer – Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen, § 13 b UStG

Wir informieren über ein Urteil des Finanzgerichts Münster, wonach selbst eine nur gelegentliche Erbringung von Bauleistungen genügt, um einem Bauunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, anstelle des leistenden Bauunternehmers die Umsatzsteuer für empfangene Bautätigkeiten an das Finanzamt abzuführen. Damit weicht das Gericht von den Umsatzsteuerrichtlinien der Finanzverwaltung ab. Eine Revision zum BFH ist anhängig.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden (Az.: 5 K 3000/08 U), dass eine nachhaltige eigene Bauleistung des Leistungsempfängers **keine** Voraussetzung für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13 b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist. Damit weicht das Gericht von der Handhabung der Finanzverwaltung ab, die in den Umsatzsteuerrichtlinien bzw. dem Umsatzsteueranwendungserlass eine nachhaltige eigene Bauleistung des Leistungsempfängers fordert.

Laut Pressemitteilung des Finanzgerichts Münster schlossen die Klägerin, die im Baugewerbe tätig war, und die Beigeladene einen Generalunternehmervertrag ab. Darin verpflichtete sich die Beigeladene, ein Wohnhaus zu errichten. Die Klägerin zahlte – unter Hinweis auf § 13 b UStG – nur den Netto-Werklohn und führte die Umsatzsteuer selbst an das Finanzamt ab. Zu späterer Zeit machte die Klägerin geltend, sie sei nicht zur Zahlung der Steuer verpflichtet gewesen. Die von ihr selbst erbrachten Bauleistungen hätten im Streitjahr weniger als 10 % ihres Gesamtumsatzes betragen. Sie sei daher nicht nachhaltig im Baugewerbe tätig gewesen, was die Finanzverwaltung in Abschnitt 182 a Abs. 10 Umsatzsteuerrichtlinie (UStR) 2008 für die Umkehr der Steuerschuld voraussetzt. Das Finanzamt hielt die Steuerfestsetzung aufrecht.

Entscheidung

Das Gericht führt aus, dass nach § 13 b Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 Satz 2 UStG bei der Erbringung bestimmter Bauleistungen nicht – wie ansonsten üblich – der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet ist, sofern er ebenfalls Bauleistungen erbringt. Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung ist nach Meinung des Finanzgerichts Münster für die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nicht Voraussetzung, dass der Leistungsempfänger selbst nachhaltige Bauleistungen erbringen muss. Auch eine gelegentliche Betätigung im Baugewerbe genügt nach Auffassung der Richter, sofern dies für den leistenden Unternehmer erkennbar ist. Dies entspreche der Praktikabilität und auch dem Willen des Gesetzgebers, durch die Umkehr der Steuerschuld bei Bauleistungen Umsatzsteuerausfälle zu vermeiden.

Hinweis: Mit dieser Entscheidung weicht das Finanzgericht Münster von der Handhabung der Finanzverwaltung ab, die in den Umsatzsteuerrichtlinien bzw. dem Umsatzsteueranwendungserlass eine nachhaltige eigene Bauleistung des Leistungsempfängers fordert. Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) ist zugelassen und anhängig unter dem Aktenzeichen V R37/10. Über den Ausgang des Verfahrens werden wir berichten.

Steuerliche Betriebsprüfung – Richtsätze für das Bauhandwerk

Von den Finanzverwaltungen werden in regelmäßigen Abständen so genannte Richtsatzsammlungen herausgegeben. Die Richtsätze sind für die einzelnen Branchen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden, die nach Art und Größe den Betrieben entsprechen, auf die sie angewendet werden sollen.

Dies sind im wesentlichen Betriebe mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis zu 520.000 €. Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse in einem Normalbetrieb (Richtbetrieb) ab.

Bei der Richtsatzsammlung sind daher die Verhältnisse der geprüften Betriebe normalisiert, d.h. vergleichbar gemacht worden. Richtsätze werden in **v.H.-Sätzen des wirtschaftlichen Umsatzes für den Rohgewinn, den Halbrohgewinn und den Reingewinn** ermittelt.

Die Richtsätze bestehen aus einem oberen und einem unteren Rahmensatz sowie einem Mittelsatz. Dabei ist der Mittelsatz (fettgedruckte Zahlen) das gewogene Mittel aus den Einzelergebnissen der geprüften Betriebe einer Gewerbeklasse.

Ausgehend vom wirtschaftlichen Umsatz eines Jahres wird unter Abzug des Waren-/ Materialeinsatzes zunächst der Rohgewinn I ermittelt.

Nach Abzug der Fertigungslöhne ergibt sich der Rohgewinn II.

Hiervon werden die allgemeinen „Betriebsaufwendungen“ in Abzug gebracht.

Der sich dadurch ergebende „Halbrohgewinn“ wird in einer weiteren Stufe um die „besonderen sachlichen und personellen Betriebsaufwendungen“ gekürzt, um somit den „Reingewinn“ zu erhalten.

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
Bauunternehmen (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	74	39 – 81 57	14 – 54 32	11 – 52 27
B über 200.000 € bis 500.000 €	70	32 – 61 44	9 – 30 19	5 – 25 14
C über 500.000 €	61	23 – 52 36	6 – 25 15	2 – 18 10
Dachdeckerei				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 300.000 €	64	32 – 64 48	11 – 41 25	5 – 35 19
B über 300.000 €	61	29 – 50 38	9 – 31 19	4 – 24 14
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 100.000 €	74	53 – 88 70	23 – 65 46	21 – 62 42
B über 100.000 € bis 200.000 €	68	42 – 73 57	18 – 53 35	14 – 46 30
C über 200.000 € bis 500.000 €	66	30 – 56 44	12 – 35 22	6 – 31 18
D über 500.000 €	62	29 – 52 40	10 – 23 17	4 – 20 10

BEZEICHNUNG DER GEWERBEKLASSEN	ROH- GEWINN I	ROH- GEWINN II	HALBREIN- GEWINN	REIN- GEWINN
Schreinerei, Tischlerei (Bau- und Möbeltischlerei)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 150.000 €	65	39 – 75 56	17 – 55 35	8 – 42 26
B über 150.000 € bis 300.000 €	62	31 – 61 45	13 – 40 24	7 – 32 19
C über 300.000 €	58	26 – 48 37	9 – 28 18	4 – 22 12
Zimmerei (mit Materiallieferung)				
Wirtsch. Umsatz:				
A bis 200.000 €	65	36 – 75 55	14 – 47 31	7 – 42 26
B über 200.000 €	58	27 – 52 38	8 – 28 17	5 – 22 12

Steuer- und sozialversicherungsfreie Arbeitgeberleistungen

Kindergarten-Kosten können vom Arbeitgeber als Gehaltsextra ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben übernommen werden.

Ein Beitrag des Arbeitgebers für den Kindergarten oder eine vergleichbare Einrichtung, wie z. B. Kita oder Tagesmutter, für Kinder der Arbeitnehmer ist nach § 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetz steuer- und sozialabgabenfrei. Es muss sich um eine Leistung zur Unterbringung (inklusive Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von nicht-schulpflichtigen, außer Haus betreuten Kindern handeln. Daher fallen die Kosten für die Betreuung des Kindes im eigenen Haushalt nicht unter die steuerliche Begünstigung.

Erfreulich ist, dass eine Kostenerstattung in tatsächlicher Höhe ohne Beachtung einer Grenze steuer- und sozialabgabenfrei möglich ist.

Der Zuschuss ist nur bis zum Schulbeginn der Kinder steuerlich begünstigt, eine Leistung des Arbeitgebers für die Hortbetreuung im Verlauf der Schulzeit muss hingegen als Arbeitslohn versteuert werden. Daher ist zu empfehlen, das Geburts- und Schuleintrittsdatum der Kinder festzuhalten und die Beiträge darauf hin regelmäßig zu überwachen.

Nicht begünstigt sind Arbeitgeberzuschüsse für die Beförderung der Kinder oder den Kostenersatz für einen Unterricht.

Hinweis: Bei der Übernahme der Kindergarten-Kosten (oder vergleichbarer Einrichtungen) muss es sich grundsätzlich um eine zusätzliche Arbeitgeberleistung zum ohnehin geschuldeten Lohn handeln. Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen sind dann gegeben, wenn sie extra zu den Lohnzahlungen hinzukommen, die arbeitsrechtlich geschuldet werden. Bei einer Gehaltsumwandlung oder Lohnanrechnung gilt der steuer- und sozialabgabenrechtliche Vorteil daher nicht.

Steuertermine

Die Steuertermine-Übersicht Januar bis Juni 2011 finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Steuern“.

Umsatzsteuer – Versagung des Vorsteuerabzugs bei unzutreffender Angabe der Steuernummer

Bisher gewährte die Finanzverwaltung trotz falscher Steuernummer in einer Rechnung den Vorsteuerabzug. Dies versagte der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil.

Enthält die Rechnung entgegen den Rechnungsanforderungen in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) nur eine Zahlen- und Buchstabenkombination, bei der es sich nicht um die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer handelt, ist der Leistungsempfänger – vorbehaltlich einer Rechnungsberichtigung – nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. So urteilte der Bundesfinanzhof (BFH) am 2. September 2010 (Az.: V R 55/09).

Der BFH stellt sich mit diesem Urteil gegen die bisherige Praxis der Finanzverwaltung. In Abschnitt 192 Abs. 3 Satz 3 und 4 Umsatzsteuerrichtlinie heißt es nämlich: „Die Überprüfung der Richtigkeit der Steuernummer... ist dem Rechnungsempfänger regelmäßig nicht möglich. Ist eine dieser Angaben unrichtig und konnte der Unternehmer dies nicht erkennen, bleibt der Vorsteuerabzug erhalten.“

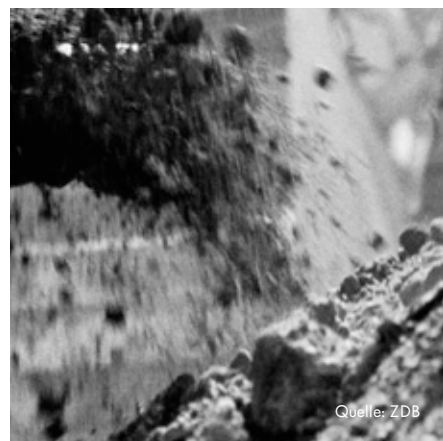
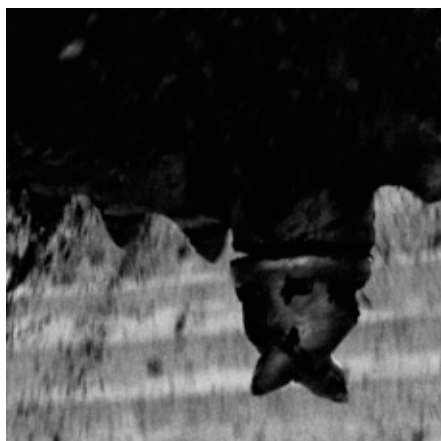
Sachverhalt

Im entschiedenen Fall hatte die Rechnungsausstellerin über ihre Leistungen Rechnungen mit Steuernummer erteilt, obwohl sie nicht über eine Steuernummer verfügte. Als Steuernummer enthielten ihre Rechnungen die Angabe „75/180 Wv“, eine Kennzeichnung, die das Finanzamt im Schriftverkehr mit der Rechnungsausstellerin zum Antrag auf Erteilung einer Steuernummer unter der Angabe „SteuerNr/Aktenzeichen“ verwendet hatte.

Die BFH-Richter entschieden, dass die Angabe „75/180 Wv“ als Zeichenfolge weder in ihrem Umfang noch nach ihrem Aufbau den in der Bundesrepublik Deutschland gebräuchlichen Steuernummer ähnelt. Dies wäre dem Rechnungsempfänger durch Vergleich mit der eigenen Steuernummer nach Meinung der Richter ohne weiteres erkennbar gewesen

und versagten daher den Vorsteuerabzug.

Hinweis: Nach diesem Urteil ist zu empfehlen, Steuernummern in Eingangsrechnungen genauer zu prüfen. Ergeben sich im Vergleich zur eigenen Steuernummer erhebliche Abweichungen, sollte man sich vor der Zahlung beim Rechnungsaussteller die Richtigkeit der Steuernummer bestätigen lassen.



Quelle: ZDB



Sozialkassen der Bauwirtschaft

Sozialkassenbeiträge 2011

Der Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer bleibt im Jahre 2011 in den alten Bundesländern mit 19,8 v.H. und in den neuen Bundesländern mit 16,6 v.H. der Bruttolohnsumme unverändert.

Zwischen den drei Tarifvertragsparteien konnte eine Einigung über die Höhe und über die Aufteilung des Sozialkassenbeitrages für das Kalenderjahr 2011 erzielt werden. Aufgrund dieser Einigung bleiben alle Beitragsanteile im kommenden Kalenderjahr unverändert. Damit konnte seit dem Jahre 2008 im vierten Jahr in Folge die gewünschte Beitragsstabilität

bei den Sozialkassen der Bauwirtschaft erreicht werden.

Im Einzelnen ist folgende Höhe und Aufteilung des Sozialkassenbeitrages für das Kalenderjahr 2011 – nachfolgend dargestellt im Vergleich zu den Sozialkassenbeiträgen 2009 und 2010 – festgelegt worden:

ALTE BUNDESLÄNDER			
	2009	2010	2011
1. Urlaub	14,1	14,3	14,3
2. Berufsbildung	2,5	2,3	2,3
3. ZVK	3,2	3,2	3,2
Summe	19,8	19,8	19,8
NEUE BUNDESLÄNDER			
	2009	2010	2011
1. Urlaub	14,1	14,3	14,3
2. Berufsbildung	2,5	2,3	2,3
Summe	16,6	16,6	16,6

Für die Zusatzversorgung der Angestellten und der Wehr- und Zivildienstleistenden in den alten Bundesländern gelten ab

1. Januar 2011 die gleichen ZVK-Beiträge wie im Vorjahr:

ZVK-BEITRÄGE	PRO MONAT	PRO ARBEITSTAG
Angestellte	67,00 €	3,35 €
	PRO MONAT	PRO KALENDERTAG
Dienstpflichtige gewerbliche Arbeitnehmer	78,00 €	2,60 €
Dienstpflichtige Angestellte	67,00 €	2,23 €

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2011

Der Bundesrat hat die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2011 beschlossen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. November 2010 die „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2011 – Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung

2011“ beschlossen. Diese tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die wichtigsten Rechengrößen in der Sozialversicherung, welche aufgrund dieser

Verordnung im Kalenderjahr 2011 gelten, sind durch die Arbeitgeber-Bundesvereinigung tabellarisch dargestellt worden. Dieser tabellarische Überblick ist nachstehend abgedruckt.

RECHENGRÖSSEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2011		
	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenzen		
Kranken- und Pflegeversicherung		
• jährlich	44.550,00 €	
• monatlich	3.712,50 €	
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
• jährlich	66.000,00 €	57.600,00 €
• monatlich	5.500,00 €	4.800,00 €
Beitragssätze		
Pflegeversicherung	1,95 %	
Zuschlag für Kinderlose	0,25 %	
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	
Rentenversicherung	19,9 %	
Krankenversicherung	15,5 %	
(inkl. Sonderbeitrag der Versicherten von 0,9 %)		
Insolvenzgeldumlage	0,0 %	
Künstlersozialabgabe	3,9 %	
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs.6 SGB V)	49.500,00 €	
besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs.7 SGB V)	44.550,00 €	
Bezugsgrößen		
• jährlich	30.660,00 €	26.880,00 €
• monatlich	2.555,00 €	2.240,00 €
Sachbezugswerte		
Verpflegung monatlich	217,00 €	
• Frühstück	47,00 €	
• Mittagessen	85,00 €	
• Abendessen	85,00 €	
Unterkunft monatlich	206,00 €	
monatlicher Höchstbeitragszuschuss zur privaten		
• Krankenversicherung	271,01 €	
• Pflegeversicherung	36,20 €	
Geringbeziehergrenze KV/PV für Versorgungsbezüge	127,75 €	
Faktor F	0,7435	
vereinfachte Gleitzoneformel	1,2565 x Arbeitsentgelt – 205,20 €	

Stand: 26. November 2010



Aufbewahrungsfristen

Gemäß den Aufbewahrungsfristen nach §§ 146/147 Abgabenordnung (AO) sind Bücher, Inventare, Bilanzen, zu erstellende Aufzeichnungen, empfangene Handelsbriefe, Buchungsbelege und – soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind – auch Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen geordnet aufzubewahren.

Mit Ablauf des Kalenderjahres **2010** endet die Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

I. **10-Jahresfrist** (§ 257 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 HGB; § 147 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 und 4 AO)

1. Geschäftsbücher, in denen die letzte Eintragung vor dem **1. Januar 2001** erfolgt ist. Zu den Geschäftsbüchern gehören nicht nur Handelsbücher, sondern auch alle anderen Geschäftsbücher, z. B. Haupt-, Grund-, Nebenbücher, Kontokorrentbücher oder Kontenkarten.

2. Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte, die vor dem **1. Januar 2001** aufgestellt worden sind.

3. Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen, die vor dem **1. Januar 2001** aufgestellt bzw. festgestellt worden sind.

4. Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen, in denen die letzte Eintragung vor dem **1. Januar 2001** erfolgt ist. Hierzu gehören insbesondere Programmdokumentationen und Ablaufdiagramme bei der Verwendung von EDV-Anlagen.

5. Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Lieferscheine, Quittungen, Auftragszettel, Bankauszüge, Betriebskostenrechnungen, Bewertungsunterlagen, Buchungsanweisungen, Gehaltslisten, Kassenberichte etc.), die vor dem **1. Januar 2001** entstanden sind.

II. **Sechs-Jahresfrist** (§ 257 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB; § 147 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 AO)

1. Handels- und Geschäftsbriefe, die vor dem **1. Januar 2005** empfan-

gen und Ab- oder Durchschriften der Handels- bzw. Geschäftsbriefe, die vor dem **1. Januar 2005** abgesandt worden sind. Hierzu zählen z. B. Frachtbriefe, Auftragszettel, Kostenvoranschläge, Verträge etc.

2. Sonstige Unterlagen und Geschäftspapiere, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, wenn sie vor dem **1. Januar 2005** entstanden sind.

3. Lohnkonten, wenn die letzte Eintragung darin vor dem **1. Januar 2005** erfolgt ist (§ 41 Abs. 1 Satz 9 EStG).

Nach Ablauf der in § 147 Abs. 3 Satz 1 AO genannten oder in anderen Gesetzen zugelassenen kürzeren Aufbewahrungsfristen brauchen die Unterlagen nur noch aufbewahrt zu werden, wenn und soweit sie für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 AO, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.

Schließlich besteht die Möglichkeit, nach § 148 AO in Härtefällen bei der Finanzverwaltung einen Antrag auf Erleichterungen bei der Einhaltung der Aufbewahrungsfristen zu stellen.

Eine Auflistung der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen gibt Auskunft darüber, welche Unterlagen ab dem 1. Januar 2011 vernichtet werden können. Diese kann im Internet unter www.lbb-bayern.de, Rubrik „Steuern“ abgerufen werden.

Informationstag zum Schweizer Baumarkt

„Bayern Handwerk International“ bietet im Zusammenhang mit der deutschen Handelskammer in Zürich einen Informations- und Einkäuferstag zum Schweizer Baumarkt in München, am 20.01.2011 an.

Der Schweizer Baumarkt boomt seit Jahren. Eine hohe Nachfrage nach Wohnraum, niedrige Hypothekenzinsen, Neu- und Umnutzungen, Sensibilisierung für Sanierungen sowie teilweise Fachkräftemangel machen den Markt zunehmend auch für **ausländische Bauunternehmen** interessant. Egal, ob Sie Produkte oder Werkleistungen anbieten: grenznahe Firmen haben hier bessere Karten.

Zum besseren Verständnis des Baumarktes Schweiz und für erste Sondiergespräche mit potenziellen Leistungseinkäufern wird in München und Nürnberg ein Informations- bzw. Einkäuferstag Baumarkt Schweiz angeboten. Er umfasst zwei Programmteile:

- 1. Informationstag:** Wer den Baumarkt Schweiz erfolgreich bearbeiten will, braucht Marktkenntnisse. In einem halbtägigen Workshop wird vorgestellt, wie der Baumarkt Schweiz funktioniert, welche Akquisitionswege zur Verfügung stehen und worauf Anbieter bei der Marktbearbeitung zu achten haben. Alle Teilnehmer erhalten ausführliche Broschüren über das Bauen in der Schweiz.
- 2. Einkäuferstag:** Einkäufer von Schweizer Unternehmen haben ihre Leistungswünsche bekannt gegeben (siehe Anmeldung). Wenn Sie sich für eine oder mehrere der gesuchten Positionen bewerben möchten, so schicken Sie

bitte Ihr Bewerbungsprofil umgehend an die deutsche Handelskammer in Zürich zurück. Die teilnehmenden Unternehmen wählen aufgrund der Profile die Partner für ein kurzes individuelles Gespräch aus.

Die Anmeldeformulare können Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de unter Betriebswirtschaft/ Allg. betriebswirtschaftliche Themen, downloaden.

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2005 (2005 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1993	90,7	3,1
JD 1994	91,1	0,4
JD 1995	92,5	1,5
JD 1996	93,4	1,0
JD 1997	93,4	0,0
JD 1998	93,5	0,1
JD 1999	94,6	1,2
JD 2000	95,0	0,4
JD 2001	95,9	0,9
JD 2002	96,7	0,8
JD 2003	96,5	-0,2
JD 2004	97,6	1,1
JD 2005	100,0	2,5
JD 2006	101,4	1,4
JD 2007	102,8	1,4
JD 2008	105,4	2,5
JD 2009	108,8	3,2
JD 2010		

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2005 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2010		
Januar	108,7	0,5
Februar	109,6	1,3
März	109,5	0,7
April	109,5	0,3
Mai	109,6	0,4
Juni	109,8	0,8
Juli	109,9	0,5
August	109,9	0,7
September	110,0	0,8
Oktober	109,9	0,8

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2005 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2

Entwicklung der Baumaterialpreise

Die nachfolgende Übersicht enthält auszugsweise wichtige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preismessziffern für Baumaterialien im Bereich der Metallerzeugnisse.

Damit soll ein Überblick über die Entwicklung dieser Kosten in der jüngsten Vergangenheit vermittelt werden.

Auch wenn diese Zahlen für abzugebende Angebote nicht unmittelbar verwendet werden können, bieten sie doch

– je nach Einzelfall – brauchbare Anhaltspunkte.

	INDEX 2005 = 100			VERÄND. IN % OKT. 2009 GEGENÜBER OKT. 2010
	AUG. 2010	SEP. 2010	OKT. 2010	
Metalle und Halberzeugnisse daraus	121,6	123,5	123,2	17,9
Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	115,4	116,8	114,5	21,9
Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse; Walzdraht, Betonstahl, warmgewalzte und geschweißte Profile	114,5	116,8	112,6	20,9
Bandstahl mit einer Breite v. weniger als 600 mm	121,7	122,9	120,4	23,5
Breitflachstahl, Quartoblech	110,2	116,1	115,6	26,2
Betonstahl Stäbe, warmgewalzt	136,1	142,6	131,9	22,1
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus ungeliertem Qualitätsstahl	98,1	98,6	95,2	2,6
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus nichtrostendem o. a. legiertem Stahl	113,2	114,1	114,1	12,3
Schwere Profile, Formstahl (ohne Breitflansch- träger) aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	131,7	123,2	115,8	1,3
Schwere Profile, Breitflanschträger, aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	110,9	112,1	109,7	4,3
Kaltgewalzte und oberflächenveredelte Flach- erzeugnisse, mit einer Breite von 600 mm o. m.	117,2	117,3	117,6	24,2
Kaltgewalztes Blech in Rollen o. Tafeln, mit einer Breite von 600 mm oder mehr aus unleg. Stahl	110,9	110,9	107,5	21,9
Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl	109,7	110,7	111,7	5,1
Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl	121,0	121,8	124,2	4,3
NE-Metalle und Halbzeug daraus	174,1	151,8	154,4	25,1
Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	164,3	169,6	170,6	27,1
Gießereierzeugnisse	110,7	111,1	110,9	5,1
Teile aus nicht verformbaren Gusseisen	106,1	106,7	107,4	4,5



Winterzeit nutzen – Gefährdungsbeurteilungen erstellen

Anlässlich der Verurteilung eines Unternehmers, der wegen einer fehlenden Gefährdungsbeurteilung an dem Tod zweier Arbeitnehmer schuldig gesprochen wurde, erinnert BLICKPUNKT BAU an die Pflicht zur Erstellung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet die Gefährdungen, denen seine Beschäftigten bei ihrer Arbeit ausgesetzt sind, zu ermitteln und entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen. Betriebe mit mehr als zehn Arbeitnehmern müssen über eine schriftliche Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung verfügen.

Die BG BAU bietet umfangreiche, Gewerke spezifische Informationen und Anleitungen zum Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen (www.bgbau-medien.de, links oben „Gefährdungsbeurteilung“).

Neue Normen

Der Normenausschuss Bauwesen (NABau) hat im Dezember 2010 zahlreiche neue Normen und Normentwürfe veröffentlicht. Insbesondere sind konsolidierte Fassungen des neuen Eurocodes 2 Tragwerksbemessung für den Brandfall sowie die vollständige Eurocodereihe 3 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten sowie die Eurocodereihe 4 Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton neu erschienen.

Neue für das Baugewerbe relevante Normen im Dezember 2010:

DIN 1054:2010-12

Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau –
Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1

DIN 4020:2010-12

Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke –
Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2

DIN 18008-1:2010-12

Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln –
Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen

DIN 18008-2:2010-12

Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln –
Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

DIN EN 408:2010-12

Holzbauwerke – Bauholz für tragende Zwecke und Brettschichtholz –
Bestimmung einiger physikalischer und mechanischer Eigenschaften;
Deutsche Fassung EN 408:2010

DIN EN 459-1:2010-12

Baukalk – Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Konformitätskriterien;
Deutsche Fassung EN 459-1:2010

DIN EN 459-2:2010-12

Baukalk – Teil 2: Prüfverfahren;
Deutsche Fassung EN 459-2:2010

DIN EN 492:2010-12

Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile –
Produktspezifikation und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung prEN 492:2010

DIN EN 494:2010-11

Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile –
Produktspezifikation und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung prEN 494:2010

DIN EN 998-1:2010-12

Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau –
Teil 1: Putzmörtel; Deutsche Fassung EN 998-1:2010

DIN EN 998-2:2010-12

Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau –
Teil 2: Mauermörtel; Deutsche Fassung EN 998-2:2010

DIN EN 1536:2010-12

Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle;
Deutsche Fassung EN 1536:2010

DIN EN 1538:2010-12

Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau –
Schlitzwände; Deutsche Fassung EN 1538:2010

DIN EN 1990/NA:2010-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter –
Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung

DIN EN 1991-1-2:2010-12

Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke –
Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen –
Brandeinwirkungen auf Tragwerke;
Deutsche Fassung EN 1991-1-2:2002 + AC:2009

DIN EN 1991-1-2/NA:2010-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter –
Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke
Teil 1-2: Allgemeine Einwirkungen –
Brandeinwirkungen auf Tragwerke

DIN EN 1991-1-4:2010-12

Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke –
Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen – Windlasten;
Deutsche Fassung EN 1991-1-4:2005
+ A1:2010 + AC:2010

DIN EN 1991-1-5/NA:2010-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter –
Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke –
Teil 1-5: Allgemeine Einwirkungen –
Temperatureinwirkungen

DIN EN 1992-1-2:2010-12

**Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von
Stahlbeton- und Spannbetontragwerken –
Teil 1-2: Allgemeine Regeln –
Tragwerksbemessung für den Brandfall;**
Deutsche Fassung EN 1992-1-2: 2004 + AC: 2008

DIN EN 1992-1-2/NA:2010-12

**Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter
– Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von
Stahlbeton- und Spannbetontragwerken –
Teil 1-2: Allgemeine Regeln –
Tragwerksbemessung für den Brandfall**

DIN EN 1993-1-1:2010-12

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion
von Stahlbauten –
Teil 1-1 bis Teil 1-12: Allgemeine Bemessungs- und
Konstruktionsregeln für den Stahlbau und Regeln für
den Stahlhochbau sowie Teil 2: Stahlbrücken (incl. NA),
Teil 3: Türme, Maste und Schornsteine (incl. NA),
Teil 4: Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen (incl. NA),
Teil 5: Pfähle und Spundwände (incl. NA),
Teil 6: Kranbahnen (incl. NA)

DIN EN 1994-1-1:2010-12

Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von
Verbundtragwerken aus Stahl und Beton –
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und
Anwendungsregeln für den Hochbau;
Deutsche Fassung EN 1994-1-1:2004 + AC:2009

DIN EN 1994-1-1/NA:2010-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter –
Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von
Verbundtragwerken aus Stahl und Beton –
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und
Anwendungsregeln für den Hochbau

DIN EN 1994-1-2:2010-12

Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von
Verbundtragwerken aus Stahl und Beton –
Teil 1-2: Allgemeine Regeln –
Tragwerksbemessung für den Brandfall;
Deutsche Fassung EN 1994-1-2:2005 + AC:2008

DIN EN 1994-1-2/NA:2010-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter –
Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von
Verbundtragwerken aus Stahl und Beton –
Teil 1-2: Allgemeine Regeln –
Tragwerksbemessung für den Brandfall

DIN EN 1994-2:2010-12

Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von
Verbundtragwerken aus Stahl und Beton –
Teil 2: Allgemeine Bemessungsregeln
und Anwendungsregeln für Brücken;
Deutsche Fassung EN 1994-2:2005 + AC: 2008

DIN EN 1994-2/NA:2010-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter –
Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion
von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton –
Teil 2: Allgemeine Bemessungsregeln
und Anwendungsregeln für Brücken

DIN EN 1995-1-1:2010-12

Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion
von Holzbauten Teil 1-1: Allgemeines –
Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau;
Deutsche Fassung EN 1995-1-1:2004
+ AC:2006 + A1:2008

DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12

Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten
Teil 1-1: Allgemeines –
Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

DIN EN 1995-1-2:2010-12

Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten
Teil 1-2: Allgemeine Regeln –
Tragwerksbemessung für den Brandfall;
Deutsche Fassung EN 1995-1-2:2004 + AC:2009

DIN EN 1995-1-2/NA:2010-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter –
Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion
von Holzbauten
Teil 1-2: Allgemeine Regeln –
Tragwerksbemessung für den Brandfall

DIN EN 1996-1-1/A1:2010-10

**Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion
von Mauerwerksbauten –
Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes
und unbewehrtes Mauerwerk;
Deutsche Fassung EN 1996-1-1:2005/prA1:2010**

DIN EN 1997-1/NA:2010-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter –
Eurocode 7: Entwurf, Berechnung
und Bemessung in der Geotechnik –
Teil 1: Allgemeine Regeln

DIN EN 1997-2/NA:2010-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter –
Eurocode 7: Entwurf, Berechnung
und Bemessung in der Geotechnik –
Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds

DIN EN 1998-2:2010-12

Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben
Teil 2: Brücken;
Deutsche Fassung EN 1998-2:2005
+ A1:2009 + AC:2010

DIN EN 1999-1-1/NA:2010-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter –
Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion
von Aluminiumtragwerken –
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln

DIN EN 1999-1-4/NA:2010-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter –
Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion
von Aluminiumtragwerken –
Teil 1-4: Kaltgeformte Profiltafeln

DIN EN 1999-1-5/NA:2010-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter –
Eurocode 9: Bemessung und Konstruktion
von Aluminiumtragwerken –
Teil 1-5: Schalentragwerke

DIN EN 12467:2010-11

Faserzement-Tafeln – Produktspezifikation
und Prüfverfahren;
Deutsche Fassung prEN 12467:2010

DIN EN 12697-47:2010-12

Asphalt – Prüfverfahren für Heiasphalt –
Teil 47: Bestimmung des Aschegehaltes von Naturasphalt;
Deutsche Fassung EN 12697-47:2010

DIN EN 13241-1/A1:2010-11

Tore – Produktnorm –
Teil 1: Produkte ohne Feuer- und
Rauschschutzeigenschaften;
Deutsche Fassung EN 13241-1:2003/FprA1:2010

DIN EN 13285:2010-12

Ungebundene Gemische – Anforderungen;
Deutsche Fassung EN 13285:2010

DIN EN 13823:2010-12

Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten –
Thermische Beanspruchung durch einen
einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte
mit Ausnahme von Bodenbelägen;
Deutsche Fassung EN 13823:2010

DIN EN 15287-1:2010-12

Abgasanlagen – Planung, Montage
und Abnahme von Abgasanlagen –
Teil 1: Abgasanlagen für raumluftabhängige Feuerstätten;
Deutsche Fassung EN 15287-1:2007+A1:2010

DIN EN 15599-1:2010-12

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrü-
stung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie –
An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung
mit Produkten aus expandiertem Perlit (EP) –
Teil 1: Spezifikation für gebundene
und Schüttprodukte vor dem Einbau;
Deutsche Fassung EN 15599-1:2010

DIN EN 15599-2:2010-12

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Perlit (EP) – Teil 2: Spezifikation für eingebaute Produkte; Deutsche Fassung EN 15599-2:2010

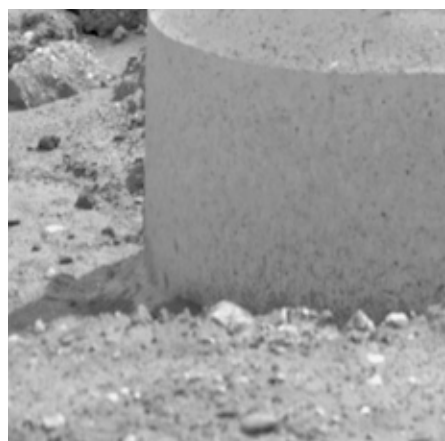
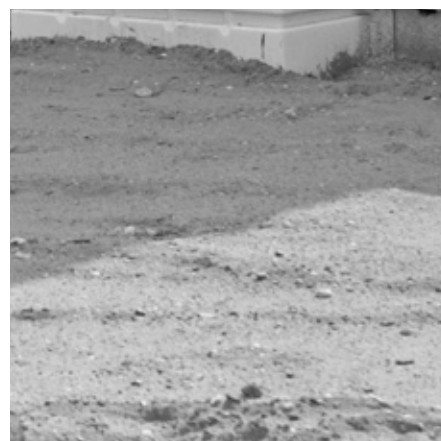
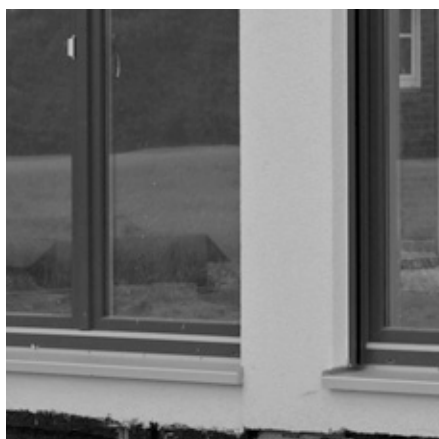
DIN EN 15600-1:2010-12

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculit (EV) – Teil 1: Spezifikation für gebundene und Schüttprodukte vor dem Einbau; Deutsche Fassung EN 15600-1:2010

DIN EN 15600-2:2010-12

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculit (EV) – Teil 2: Spezifikation für die eingebauten Produkte; Deutsche Fassung EN 15600-2:2010

Weitere Normen und die vollständigen Besprechungen sind unter www.nabau.din.de einzusehen.



Quelle: ZDB

Stahlbeton- und Mauerwerksnormen werden zurückgezogen

Stahlbeton- und Mauerwerksnormen wurden zum Jahresende zurückgezogen.

Das DIN wird zum Ende des Jahres 2010 die Normen der Reihe DIN 1045 und DIN 1053 aus ihrem Lieferverzeichnis zurückziehen. Sie bleiben aber noch weiterhin über die Musterliste der Technischen Baubestimmungen beim DIBt eingeführt. Wir berichteten bereits in BLICKPUNKT BAU 12/2010.

Es handelt sich um folgende Normen:

DIN 1045-1, Ausgabe 2008-08,
Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
– Teil 1: Bemessung und Konstruktion

DIN 1045-2, Ausgabe 2008-08,
Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
– Teil 2: Beton – Festlegung, Eigenschaften,
Herstellung und Konformität –
Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

DIN 1045-3, Ausgabe 2008-08,
Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
– Teil 3: Bauausführung

DIN 1045-4, Ausgabe 2001-07,
Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
– Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung
und die Konformität von Fertigteilen

DIN 1045-100, Ausgabe 2005-02,
Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
– Teil 100: Ziegeldecken

DIN 1053-1, Ausgabe 1996-11,
Mauerwerk – Teil 1: Berechnung und Ausführung

DIN 1053-2, Ausgabe 1996-11,
Mauerwerk – Teil 2: Mauerwerksfestigkeitsklassen
aufgrund von Eignungsprüfungen

DIN 1053-3, Ausgabe 1990-02,
Mauerwerk; Bewehrtes Mauerwerk;
Berechnung und Ausführung

DIN 1053-4, Ausgabe 2009-12,
Mauerwerk – Teil 4: Fertigbauteile

DIN 1053-100, Ausgabe 2007-09,
Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage
des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts

VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten Abrechnung nach der VOB 2009

Die „VOB im Bild“ ist das Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Das Buch erläutert praxisnah und leicht verständlich die geltenden Abrechnungsregeln in Text und Bild. So hilft die „VOB im Bild“ Streitigkeiten im Vorfeld zu vermeiden und bietet Unterstützung bei Konfliktlösungen im Rahmen der Abrechnung von Bauleistungen.

Grundlage der aktuellen 19. Auflage der „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten“ bildet die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Ausgabe 2009. Von den insgesamt 63 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB erläutert die Neuauflage 31 tiefbauspezifische ATV.

Aus dem Inhalt:

- Einführungskapitel zum besseren Verständnis der VOB
- Wortlaut der Abschnitte 0.5 (Abrechnungseinheiten), 1 (Geltungsbereich)

und 5 (Abrechnung) der in der VOB enthaltenen tiefbaurelevanten ATV

- Erläuterungen der Abrechnungsregeln in Wort und Bild
- Sammlung geometrischer Formeln zur Erleichterung der Abrechnung

Die 19. Auflage der „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten“ bietet den aktuellen Stand der tiefbaurelevanten Regelungen zur Abrechnung nach der VOB 2009 und ermöglicht eine einfache, praxisgerechte und sichere Abrechnung von Bauleistungen.

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller
GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 0221/5497-120
Telefax 0221/5497-130
service@rudolf-mueller.de
(19. aktualisierte und erweiterte
Auflage 2010, DIN A4.
Gebunden. 198 Seiten mit
304 Abbildungen, Euro 59,-,
ISBN 978-3-481-02615-8)



Handeln Lernen in der Bauwirtschaft

Projektaufgaben Stuckateur/-in

Unterlagen für Ausbilder

Auf Initiative des Netzwerk Bildung Bauwirtschaft wurde die Aufgabensammlung für die Stuckateurausbildung neu erarbeitet und last die bisher verwendeten Lehrmittel des BIBB „La Creme Reihe“ ab.

Die Anforderungen an die Facharbeiter auf den Baustellen haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Durch den ständigen Termin- und Kostendruck und die gestiegenen Ansprüche der Kunden wird die Sicherstellung der Qualität vor Ort immer wichtiger. Hinzu kommen steigende Anforderungen an die berufliche Flexibilität und Weiterbildungsbereitschaft durch sich stetig verändernde Herstellungsverfahren, neue Materialien, Normen und rechtliche Vorgaben. Die vorliegende Sammlung von Projektaufgaben soll dafür sorgen, dass Sie in einem hohen Maß auf diese Anforderungen vorbereitet sind.

Jede Projektaufgabe folgt dem Prinzip der „Vollständigen Handlung“ und besteht grundsätzlich aus den sechs Schritten: Informieren, Planen, Entscheiden, Durchführen, Kontrollieren, Bewerten.

Die Aufgabensammlung für den Beruf Stuckateur/-in enthält insgesamt 15 Projekte für das 1. bis 3. Ausbildungsjahr und ist ebenfalls für den Abschluss Ausbaufacharbeiter/-in geeignet. Es wurde versucht, authentisches Material für die Ausbildung zum Beruf Stuckateur/-in zusammenzustellen, um der beruflichen Realität Rechnung zu tragen. Die Unterlagen für den Ausbilder enthalten neben den Aufgaben für den Auszubildenden zusätzliche Materialien, hierzu gehören unter anderem Detailzeichnungen, Lösungsansätze, Arbeitsblätter, Vorlagen und Muster.

Inhalt:

In diesem Modul sind folgende Projekte enthalten:

1. Ausbildungsjahr

- Mauern von Wänden eines Ferienhauses

- Schalen und Bewehren von Fundament, Stütze und Balken
- Herstellen einer Fachwerkwand
- Ausbau eines Ferienhauses
- Erschließen eines Ferienhauses

2. Ausbildungsjahr

- Herstellen des Innenputzes eines Ferienhauses
- Herstellen des Außenputzes eines Ferienhauses
- Stuckarbeiten im Rahmen einer Altbausanierung
- Trockenbauarbeiten an den Wänden eines Ferienhauses

3. Ausbildungsjahr

- Herstellen eines Wärmedämmverbundsystems in einem Ferienhaus
- Herstellen von Anstragstuck im Rahmen einer Altbausanierung
- Einbauen einer Unterdecke in einem Ferienhaus
- Herstellen einer Drahtputzkonstruktion im Rahmen einer Altbausanierung
- Sanieren von Putzschäden im Rahmen einer Altbausanierung
- Einbauen eines Estrichs auf Dämmschicht in einem Ferienhaus

Handeln Lernen in der Bauwirtschaft Projektaufgaben Stuckateur/-in Unterlagen für Ausbilder

1. Auflage 2011,
DIN A4 mit CD-ROM
Bestell-Nr.: 80687, Preis: 31,90 €

Handeln Lernen in der Bauwirtschaft Projektaufgaben Stuckateur/-in Unterlagen für Auszubildende

1. Auflage 2011,
DIN A4 mit CD-ROM
Art.-Nr.: 80686, Preis: 25,90 €

Bezugsquelle:

Firma Dr. -Ing. Paul Christiani
GmbH & Co. KG
Telefon 07531/5801-26
Telefax 07531/5801-85
www.christiani.de

HOCHBAU

FACHGRUPPEN

VOB im Bild – Hochbau- und Ausbauarbeiten Abrechnung nach der VOB 2009

Die „VOB im Bild“ ist das Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Praxisnah und leicht verständlich erläutert sie die geltenden Abrechnungsregeln in Text und Bild.

Grundlage der aktuellen 20. Auflage der „VOB im Bild – Hochbau- und Ausbauarbeiten“ bildet die VOB – Ausgabe 2009. Von den 63 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB behandelt die Neuauflage 44 hochbauspezifische ATV.

Die Neuauflage der „VOB im Bild – Hochbau- und Ausbauarbeiten“ spiegelt den aktuellen Stand der hochbaurelevanten Regelungen zur Abrechnung nach der VOB 2009 wider und leistet so Hilfe bei der Lösung bzw. Vermeidung von Konflikten bei der Abrechnung von Bauleistungen.

Aus dem Inhalt:

- Einführungskapitel zum besseren Verständnis der VOB
- Wortlaut der Abschnitte 0.5 (Abrechnungseinheiten), 1 (Geltungsbereich) und 5 (Abrechnung) der in der VOB enthaltenen ATV zu Hochbau- und Ausbauarbeiten
- Erläuterungen der Abrechnungsregeln in Wort und Bild
- Beispiele zur Abrechnung aus der Praxis
- Sammlung geometrischer Formeln zur Erleichterung der Abrechnung

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84, 50933 Köln
Telefon 0221/5497-120
Telefax 0221/5497-130
service@rudolf-mueller.de
(20. aktualisierte und erweiterte Auflage 2010, DIN A4, Gebunden, 414 Seiten mit 970 Abbildungen, € 119,-, ISBN 978-3-481-02614-1)

FLIESEN UND NATURSTEIN

Oberfranken wählt neuen Bezirksfachgruppenleiter Fliesen und Naturstein

Am 19. November 2010 wählte die Mitgliederversammlung der oberfränkischen Bezirksfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB Herrn Hans-Jürgen Drescher aus Bamberg zum neuen Bezirksfachgruppenleiter.

Herr Fliesenlegermeister Hans-Jürgen Drescher löst als Bezirksfachgruppenleiter Herrn Fliesenlegermeister Eduard Stärk, war von 1996 bis 2010 Bezirksfachgruppenleiter der oberfränkischen Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein. Von 2001 bis 2006 war er darüber hinaus Obermeister der oberfränkischen Fliesenlegerinnung und von 2001 bis 2006 Mitglied des Beirates der oberfränkischen Obermeister. Vorstand und Ge-

schaftsführung der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein danken Herrn Eduard Stärk für sein langjähriges engagiertes ehrenamtliches Wirken zum Wohle der oberfränkischen Fliesen-Platten- und Mosaikleger.

Herr Hans-Jürgen Drescher ist seit 2006 Obermeister der Fliesenlegerinnung Forchheim. Wir wünschen Herrn Drescher alles Gute in seinem neuen Ehrenamt.



Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (Februar/März/April 2011)



Bautechnik

Betontechnologie

BB 64 Weiße Wannen
richtig ausführen
02.02.2011

BB 02 Praktische
Betontechnologie
04.02. – 05.02.2011

BB 41 Erweiterte
betontechnologische
Ausbildung
14.02. – 11.03.2011

BB 82 Betontechnologie
im Fertigteilwerk
16.02. – 18.02.2011

BB 42 Betontechnologische
Ausbildung
im Betonstraßenbau
„BStB-Schein“
21.02. – 05.03.2011

BB 62 Fortbildung
für Fachkräfte
der Betonüberwachung
22.02.2011

BB 45 Schutz und Instandsetzung
von Betonbauteilen
28.02. – 04.03.2011

BB 21 Betonprüfer
14.03. – 31.03.2011

BB 47 Instandsetzung
von Betonbauteilen nach
ZTV-ING und Rili-SIB
07.04. – 08.04.2011

BB 46 Bauwerksprüfung
nach DIN 1076
11.04. – 15.04.2011

Massivbau

BM 11 Bauvorarbeiter Hochbau
21.02. – 04.03.2011

BM 69 Bessere Baustellen-
ergebnisse erzielen
04.02. – 05.02.2011

BM 02 Grundlagen für
Quereinsteiger im Hochbau
28.02. – 04.03.2011

BM 76 Thermografie/Luftdichtigkeit
speziell für die Praxis
11.03. – 12.03.2011

BM 09 Fachkraft für
energetisches Bauen
14.03. – 25.03.2011

BM 09-I Fachkraft für
energetisches Bauen –
Außenbauteile
14.03. – 21.03.2011

BM 19 „Befähigte Person“
für Arbeits-
und Schutzgerüste
14.03. – 16.03.2011

BM 68 Fortbildung für
Führungskräfte im Hochbau
15.03. – 16.03.2011

BM 75 Sachkundiger
für Schimmelpilzsanierung
16.03. – 18.03.2011

BM 95 SiGe-Koordinator (SiGeKo)
nach BaustellV
18.03. – 19.03.2011
und weiter
01.04. – 02.04.2011

BM 09-II Fachkraft für
energetisches Bauen –
Innenbauteile
21.03. – 25.03.2011

BM 49-I Gutachten perfekt formuliert –
Aufbaukurs
25.03. – 26.03.2011

BM 63 Bauwerksmodernisierer
für Unternehmer
und Führungskräfte

Modul 1 01.04. – 02.04.2011	14.03. – 18.03.2011 und weiter 28.03. – 02.04.2011	BE 69 Oberflächengestaltete Böden 17.03. – 18.03.2011
Modul 2 15.04.2010	und weiter 11.04. – 16.04.2011	BE 31 Vorbereitung zur Meisterprüfung im Estrichleger-Handwerk Teil I „Fachpraxis“ und Teil II „Fachtheorie“ 5 Module, einzeln buchbar
Modul 3 16.04.2010	BT 02 Grundlagen für Quereinsteiger im Tief- und Straßenbau 21.03. – 25.03.2011	Modul 1 Baustoffkunde – Untergrund 04.04. – 15.04.2011
BM 92 Sachkundelehrgang für ASI-Arbeiten an Asbestzementprodukten 12.04. – 13.04.2010	BT 55 Regelwerke und Aktuelles für den Pflasterbau 22.03. – 23.03.2011	Modul 2 Baustoffkunde – Beläge – Betriebsführung 02.05. – 20.05.2011
Tiefbau		
BT 95 Verantwortlicher für die Verkehrssicherheit 08.02.2011	BT 54 Aktuelles aus dem Brunnenbau (W120) 24.03.2011	Modul 3 Estrichtechnologie 06.06. – 17.06.2011
BT 91 Asphaltdeckenbau 24.02. – 28.02.2011	Estrich und Belag	Modul 4 Estrichtechnologie – Kalkulation – Güteschutz 04.07. – 15.07.2011
BT 11 Bauvorarbeiter Tiefbau 28.02. – 11.03.2011	BE 11 Estrich- Kolonnenführer 07.03. – 11.03.2011	
BT 41 Zertifizierter Kanalsanierungsberater 28.02. – 04.03.2011 und weiter	BE 71 Workshop Feuchtemessung – richtig messen und beurteilen 07.03.2011	



Modul 5
Aufmaß und
Abrechnung –
Bauphysik
25.07. – 05.08.2011

BE 92 Sachkundelehrgang
für ASI-Arbeiten
an asbesthaltigen
Bodenbeläge
11.04. – 12.04.2011

Fliesen und Naturstein

BF 05 Fortbildung
für Fliesenleger-
Facharbeiter
25.03.2011

BF 31 Vorbereitung
zur Meisterprüfung
im Fliesenleger-Handwerk
Teil I „Fachpraxis“ und
Teil II „Fachtheorie
8 Module, einzeln buchbar

Modul 1
Untergründe –
Baustoffkunde –
Gestaltungsgrundlage
04.04. – 15.04.2011

Modul 2
Praktische Gestaltung –
Verlegetechnik –
rechtliche Vorschriften –
Arbeitsschutz
02.05. – 20.05.2011

Modul 3
Abdichtung –
Oberflächen-
schutzmaßnahmen –
BGB und VOB/B –
Sanierungsmaßnahmen
06.06. – 17.06.2011

Modul 4
Gestaltung mit EDV –
Hygieneanforderungen –
Auftragsbeschaffung
04.07. – 15.07.2011

Modul 5
Auftragsabwicklung –
Betriebsführung –
Betriebsorganisation
25.07. – 05.08.2011

Modul 6
Praktische
Schnitttechnik
29.08. – 09.09.2011

Modul 7
Detailzeichnungen –
Angebot – Mitarbeiterführung
– Qualitätssicherung
26.09. – 07.10.2011

Modul 8
Meisterprüfungsprojekt
24.10. – 28.10.2011

Fachgespräch
02.11.2011

Wärme-, Kälte-, Schallschutz

BW 33 Intensivtraining
Blecharbeiten
und Dämmung
28.02. – 04.03.2011

Stuck-, Putz-, Trockenbau

BP 52 Moderner Trockenbau –
Management,
Mangel, Abnahme
16.03.2011

BP 65 Wärmedämm-
Verbundsysteme:
Schäden und Lösungen
31.03.2011





Baumaschinentechnik

Führerscheine

Weiterbildungen speziell
für **Betonmischerfahrer:**

MF 43-2 Modul 2
Vorschriften
für den Güterverkehr
01.02.2011

MF 43-3 Modul 3
Sicherheitstechnik
und Fahrsicherheit
02.02.2011

MF 43-4 Modul 4
Schaltstelle Fahrer
03.02.2011

MF 43-5 Modul 5
Ladungssicherung:
Kenntnisse
über die Kräfte
während der Fahrt
04.02.2011

Weiterbildungen speziell
für **Schüttgut- und Kipperfahrer:**

MF 44-2 Modul 2
Vorschriften
für den
Güterverkehr
01.02.2011

MF 44-3 Modul 3
Sicherheitstechnik
und Fahrsicherheit
02.02.2011

MF 44-4 Modul 4
Schaltstelle Fahrer
03.02.2011

MF 44-5 Modul 5
Ladungssicherung:
Kenntnisse
über die Kräfte
während der Fahrt
04.02.2011

MF 60 Effektivtraining
für LKW Fahrer
im täglichen
Fahrbetrieb
14.02. – 18.02.2011
21.03. – 25.03.2011

MF 91 Fachseminar zur
Ladungssicherung
nach VDI 2700
15.02.2011
15.04.2011

MF 31 C/CE-Führerschein
inkl. Ladungssicherung u.a.
21.02. – 11.03.2011
28.03. – 15.04.2011

MF 41 Beschleunigte
Grundqualifikation
zum EU-Berufskraftfahrer
28.02. – 25.03.2011

MF 15 Führerschein L –
Selbstfahrende
Arbeitsmaschinen
bis 25 km/h
14.03. – 17.03.2011

Weiterbildung für
EU-Berufskraftfahrer:

MF 42 Modul 1-5
14.03. – 18.03.2011

MF 42-1 Modul 1
Eco-Training
14.03.2011

MF 42-2 Modul 2
Vorschriften für
den Güterverkehr
15.03.2011

MF 42-3 Modul 3
Sicherheitstechnik
und Fahrsicherheit
16.03.2011

MF 42-4 Modul 4
Schaltstelle Fahrer
17.03.2011

MF 42-5 Modul 5
Ladungssicherung:
Kenntnisse
über die Kräfte
während der Fahrt
18.03.2011

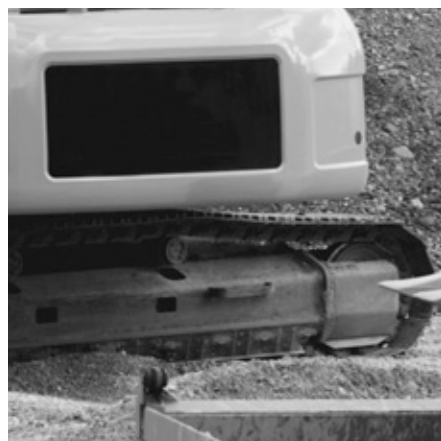
MF 96 Digitaler Tachograph
für Unternehmer
und Beauftragte
und Kraftfahrer
18.03.2011

Hochbau

MH 11 Lehrgang
„Geprüfter
Turmdrehkranführer –
Anfänger“
14.02. – 04.03.2011
07.03. – 25.03.2011

MH 13 LKW-Ladekranfahrer
16.02. – 17.02.2011

MH 20 Kranfahrer
für Hallen-
und Brückenkrane
mit Fahrpraxis
07.02. – 10.02.2011
26.04. – 29.04.2011



MH 21 Geprüfter
Turmdrehkranführer –
Fortgeschrittene I
21.02. – 04.03.2011
14.03. – 25.03.2011

MH 22 Geprüfter
Turmdrehkranführer –
Fortgeschrittene II
07.02. – 11.02.2011
28.02. – 04.03.2011
21.03. – 25.03.2011

MH 25 Mobilkranführer
für Fortgeschrittene
31.01. – 04.02.2011

MH 75 Lehrgang
„Befähigte Person“
für LKW-Ladekrane
31.01. – 01.02.2011

MH 52 Fortbildung
„Sicherheitstechnik
für Kranfahrer“
31.01. – 02.02.2011

MH 31 „Befähigte Person“
für Turmdreh- und
Schnelleinsatzkrane
07.02. – 11.02.2011

MH 39 Sicherheitstechnische
Unterweisung
für LKW-Ladekranfahrer
14.02.2011

MH 62 Lehrgang
„Hubarbeitsbühnen
sicher bedienen“
28.02. – 02.03.2011

MH 05 Überbetriebliche
Ausbildung –
Einweisung
an Turmdrehkranen
07.03. – 11.03.2011

MH 06 Überbetriebliche
Ausbildung
Einweisung an
kleinen Erdbaumaschinen
14.03. – 18.03.2011
28.03. – 01.04.2011

MH 71 Gabelstaplerfahrer-
ausbildung
14.03. – 15.03.2011

MH 65 Geprüfter
Teleskopfahrer
Anfänger
14.03. – 25.03.2011

MH 68 Geprüfter Teleskopfahrer
Fortgeschrittene
21.03. – 25.03.2011

MH 34 „Befähigte Person“
für Lastaufnahme-
und Anschlagmittel
23.03.2011

MH 32 „Befähigte Person“
für Portal-
und Brückenkrane
28.03. – 30.03.2011

MH 05 Überbetriebliche
Ausbildung –
Einweisung
an Turmdrehkranen
04.04. – 08.04.2011

MH 70 Gabelfahrerstapler-
ausbildung
inkl. Fahrpraxis
04.04. – 07.04.2011

Tiefbau

MT 52 Sicherheitstechnik
für Erdbau-
maschinenfahrer
07.02. – 09.02.2011

MT 02	Bau- und maschinen- technische Grundlagen 14.02. – 18.02.2011	MT 26	Geprüfter Baumaschinenführer für Erd- und Tiefbau Fortgeschrittene 28.02. – 25.03.2011 04.04. – 06.05.2011	MT 31	„Befähigte Person“ für Erdbaumaschinen 28.03. – 31.03.2011
MT 06	Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen 14.02. – 18.02.2011	MT 41	Lehrgang „Mobilhydraulik für Anfänger“ 28.02. – 11.03.2011	MT 21	Geprüfter Bagger-/ Laderfahrer Fortgeschrittene 14.04. – 06.05.2011
MT 15	Lehrgang Minibaggerfahrer 14.02. – 18.02.2011				
MT 16	Radladerfahrer für Beton- und Asphalteinrichtungen 14.02. – 18.02.2011 11.04. – 15.04.2011	MT 92	Seminar „Verdichtung im Asphaltbau“ 26.02.2011	SM 11	Auf der Baustelle überzeugen Verhandeln und Gewinnen! 04.02. – 05.02.2011
MT 12	Certified excavator and loader operator – beginner level 21.02. – 25.03.2011	MT 21	Geprüfter Bagger-/ Laderfahrer Fortgeschrittene 07.03. – 25.03.2011	SM 13	Zeitmanagement 14.02. – 15.02.2011
MT 11	Geprüfter Bagger-/ Laderfahrer für Anfänger 21.02. – 25.03.2011 04.04. – 06.05.2011	MT 09	Sicherheitstechnische Unterweisung an Erdbaumaschinen 11.03.2011	SM 14	Der erfolgreiche Kundenkontakt auf der Baustelle 16.02. – 17.02.2011
MT 25	Geprüfter Baumaschinenführer für Erd- und Tiefbau Anfänger 28.02. – 06.05.2011	MT 18	Graderfahrer – Anfänger 14.03. – 25.03.2011	SM 31	Arbeitsrecht und Mitarbeiterführung in der betrieblichen Praxis 18.02. – 19.02.2011
		MT 19	Graderfahrer – Fortgeschrittene 21.03. – 25.03.2011	SM 72	Seminar „Lohnbuchhaltung für Baubetriebe“ 14.03. – 15.03.2011

Management



SM 22 Besprechungs-
training
für Bauleiter und Poliere
25.03.2011

SM 23 Der Baustellen-Knigge
25.03.2011

Baurecht

SR 41 Seminar
„BGB-Werkvertrag
in der Praxis“
10.02.2011
14.03.2011

SR 62 Erfolgreiche
Vertragsgestaltung
beim VOB-Vertrag
11.02.2011

SR 42 Die ungeschriebenen
Pflichten aus
einem Bauvertrag
17.02.2011

SR 43 Die verweigerte Abnahme
18.02.2011

SR 44 UnternehmensCheck
Baurecht
19.02.2011

SR 45 Baurecht
in Schautafeln
17.03.2011

SR 46 Die Geschäftsführer-Haftung
in Bauunternehmen
25.03.2011

SR 43 Die verweigerte
Abnahme
16.04.2011

SR 44 UnternehmensCheck
Baurecht
15.04.2011

EDV

EH 52 Nemetschek
Allplan 2009 –
Einführung
02.02. – 04.02.2011

EH 51 CAD-Zeichnen
mit AutoCAD 2010 –
Anfänger
05.02.2011

EA 13 Outlook 2010
08.02.2011

EA 21-1 Word 2010 –
Grundlagen
09.02.2011

EA 22-1 Excel 2010 –
Grundlagen
10.02.2011

EA 11-1 Grundlagen EDV
11.02. – 12.02.2011

EA 23 PowerPoint 2010 –
Grundlagen
14.02.2011

EA 32-2 Internet –
sind Sie noch up to date?
Neue Trends
19.02.2011

EA 22-2 Excel 2010 –
Controlling
22.02.2011

EA 22-3 Excel 2010 –
Visualisierung
von Datenmengen und
Erstellen komplexer
Diagramme
23.02.2011

EA 27 Access 2010 –
Grundlagen
24.02.2011

EA 33-1 Internet-Marketing
24.02.2011

EA 33-2 Suchmaschinen-
optimierung (SEO)
25.02.2011

EE 21-1 EDV für Estrichleger
(ESTRICH5-
Anwenderschulung)
25.02.2011

EE 21-2 EDV für Estrichleger
(ESTRICH5-
Anwenderschulung)
26.02.2011

EA 11-3 Pimp your PC
Hardware einfach
und günstig optimieren
12.03.2011

EA 21-2 Word 2010
für Sekretärinnen
14.03.2011

EA 21-3 Word 2010 –
Arbeiten mit
großen Dokumenten
15.03.2011

EA 21-4 Word 2010 –
Textverarbeitung
nach DIN 5008
16.03.2011

EA 24 Project 2007 –
Verwalten
von Projekten
11.03.2011

EA 25-1 Digitale Fotografie
und Dokumentation
18.03.2011

EA 35 Der Datenschutz-
beauftragte
im Unternehmen
(IHK) – Zertifikatslehrgang
18.03. – 19.03.2011
und weiter
24.03. – 26.03.2011

EB 46 EDV-Programmsystem
„SIB-Bauwerke“
31.03. – 01.04.2011

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 0 98 52/9002-0
Telefax 0 98 52/9002-909
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (Februar/März/April 2011)

Bauinnung München

**Zusatzqualifikation
zur Erstellung der
bautechnischen Nachweise
nach Art. 62 BayBO**
21.02.2011 – 04.03.2011
14.03.2011 – 25.03.2011

**Vorbereitungs-Lehrgang
auf die Teile I und II
der Meisterprüfung
für Fliesen-, Platten-
und Mosaikleger**

Lehrgangszeit:
Teil II (Theorie)
28.02.2011 – 20.05.2011
Teil I (Praxis)
30.05.2011 – 22.06.2011

**Fachtechnische Grundlagen
für Angelernte: Trockenbau**

5-tägiger Vollzeitlehrgang
in 2 Modulen
Modul 1
17.03.2011 – 19.03.2011
Modul 2
25.03.2011 – 26.03.2011

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Bauinnung München
Westendstraße 179
80686 München
Telefon 089/57 07 04-32
Telefax 089/57 07 04-31
www.bauinnung-muenchen.de
(unter Fortbildung, mittig oben)

Ausbildungszentrum Baugewerbe der Bau-Innung Augsburg Elias-Holl

Allgemeine Fortbildungen für das Baugewerbe

**Weiterbildung
Zusatzqualifikation zur Erstellung
bautechnischer Nachweise**
Für Inhaber der Zusatzqualifikation,
Meister und Techniker im Baubereich
31.03.2011 – 01.04.2011

RSA – Lehrgang
Verantwortlicher für die
Verkehrssicherung nach RSA
an innerörtlichen Straßen
und Landstraßen
25.03.2011

Weiterbildung nach
Berufskraftfahrer
Qualifikationsgesetz (BKrFQG)
1. Hilfe
01.03.2011

Weiterbildung nach
Berufskraftfahrer
Qualifikationsgesetz (BKrFQG)
Gesundheit am Arbeitsplatz
03.02.2011
03.03.2011

Weiterbildung nach
Berufskraftfahrer
Qualifikationsgesetz (BKrFQG)
Sozialvorschriften
04.03.2011

Weiterbildung nach
Berufskraftfahrer
Qualifikationsgesetz (BKrFQG)
Beförderungsgenehmigung
04.02.2011
11.03.2011

Unternehmens Check Up
14.02.2011
31.03.2011

Massivbautechnik und Betonsanierung

**Vorbereitungslehrgänge
zum SIVV Lehrgang –
Betonlehrgang**
Herstellen, Verarbeiten,
Prüfen von Beton
10.02.2011 – 11.02.2011
17.03.2011 – 18.03.2011

SIVV-Lehrgänge
Schützen, Instandsetzen,
Verbinden und Verstärken
von Betonbauteilen
14.02.2011 – 25.02.2011
21.03.2011 – 01.04.2011

SIVV-Weiterbildung
Anpassungsqualifikation
für SIVV-Scheinhaber
07.02.2011 – 08.02.2011
03.03.2011 – 04.03.2011
28.03.2011 – 29.03.2011

SPCC
mit theoretischer
und praktischer Prüfung
22.03.2011 – 23.03.2011

**Bauvorarbeiter im Hochbau
inkl. KMB Lehrgang**
28.02.2011 – 15.03.2011

Bauvorarbeiter im Tiefbau
28.02.2011 – 11.03.2011

KMB – Lehrgang
Herstellen von
kunststoffmodifizierten
Bitumendickbeschichtungen
14.03.2011 – 15.03.2011

Asbestzement – Lehrgang
Abbruch-, Sanierungs-
und Instandhaltungsarbeiten
von Asbestzement nach TRGS 519
24.02.2011 – 25.02.2011

Energieeffizientes Bauen und Sanieren

**Anforderungen an die
Belüftung von Wohnräumen,
die neue Lüftungsnorm DIN 1946-6**
11.02.2011
18.03.2011

Wärmeschutzberater
09.02.2011 und 10.02.2011
22.02.2011 und 23.02.2011
10.03.2011 und 11.03.2011

Praxisseminar Schimmelpilzsanierung
21.02.2011

**Sachkundiger
für Schimmelpilzsanierung TÜV**
07.02.2011 und 08.02.2011

Sachverständiger für Dämmtechnik
28.02.2011 und 01.03.2011

**Prüfung Sachverständiger
Dämmtechnik TÜV**
04.04.2011

Praxistag WDVS
10.03.2011

**Seminar
Bauwerksdiagnostiker/Bauphysik**
15.03.2011 und 16.03.2011

**Seminar
Bauwerksdiagnostiker/Baubiologie**
21.03.2011 und 22.03.2011

Prüfung Bauwerksdiagnostiker TÜV
05.04.2011

**Energetische Qualitätssicherung
am Bau mit Messtechnik**
16.02.2011
14.03.2011

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Ausbildungszentrum Baugewerbe
Toblacherstraße 3
86165 Augsburg
Telefon 08 21/346 94 90
Telefax 08 21/346 94 94
info@abz-augsburg.de
www.abz-augsburg.de

Aus- und Fortbildungszentrum Nördlingen

CAD 3D
25./26.02.2011
04./05.03.2011
11./12.03.2011

Treppenschalen
Modul 2 –
Vorarbeiterlehrgang
10.02. – 12.02.2011

Ersthelfer Auffrischung –
Johanniter
14.02.2011

Vermessen
Modul 3 –
Vorarbeiterlehrgang
17./18.02.2011

Verkehrssicherung
Modul 4 –
Vorarbeiterlehrgang
01.03.2011

Betonbau richtig
Modul 5 –
Vorarbeiterlehrgang
03.03.2011

Ersthelfer –
Johanniter
10./11.03.2011

Wirtschaftlicher Baustellenablauf
Modul 6 –
Vorarbeiterlehrgang
18.03.2011

Gabelstaplerführerschein
01./02.04.2011

**Fortbildung für
WKSb-Isolierer Obermonteure**
08.04.2011

Baufachseminarreihe

**Richtig statt falsch:
denken, planen, ausführen**
Dipl.-Phys. Rainer Bolle
03./04.02.2011

Die VOB/A NEU
Wichtige Gerichtsentscheidungen
und aktuelle Rechtsprechung
zur VOB/B
RA Dr. Harald Metzmeier
15.03.2011

**Business-Knigge
und Business-Outfit**
15.03.2011

**Sanieren – profitieren –
Energiecheck**
22.03.2011

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Aus- und Fortbildungszentrum
Kerschensteinerstraße 35
86720 Nördlingen
Telefon 090 81/25 97 0
Telefax 090 81/25 97 25
www.bauinnung-donau-ries.de



Gemeinsame Pressekonferenz der Bayerischen Bauwirtschaft: Freistaat spart Straßen und Brücken kaputt

Die Bayerische Bau- und Baustoffwirtschaft hat sich auf einer gemeinsamen Pressekonferenz am 16. Dezember 2010 in München besorgt über die von der Bayerischen Staatsregierung geplanten tiefen Einschnitte im Staatsstraßenhaushalt der kommenden Jahre gezeigt und verstetigte höhere Investitionen in den Staatstraßenbau gefordert.

Noch vor der offiziellen Vorstellung des Entwurfs des Doppelhaushalts 2011/2012 war bekannt geworden, dass die Bayerische Staatsregierung massive Einschnitte bei den Haushaltstiteln für den Staatstraßenbau plant.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen, der Bayerische Bauindustrieverband und der Bayerische Industrieverband Steine und Erden haben dies zum Anlass für eine gemeinsame Pressekonferenz genommen.

Armin Stolz, Vorsitzender der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau im Landesverband Bayerischer Bauinnungen, Josef Limbrunner, Vorsitzender der Fachabteilung Straßenbau des Bayerischen Bauindustrieverbandes und Dirk Längen, stellv. Mitglied im Präsidium des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden, kritisierten auf der auch vom Bayerischen Rundfunk/Hörfunk besuchten Pressekonferenz im Presseclub Mün-

chen die völlig unzureichende Mittelplanung für den Bestandserhalt der Staatsstraßen und Brücken im Doppelhaushalt 2011/2012.

„Wir haben Verständnis dafür, dass die Staatsregierung einen ausgeglichenen Haushalt anstrebt. Unsere Verkehrsinfrastruktur ist aber das Rückgrat unserer Wirtschaft und unseres Wohlstandes. Angesichts des sich seit Jahren verschlechternden Zustands unserer Landesstraßen und Brücken darf der Freistaat keinesfalls bei seinen Investitionen in die Straße sparen“, brachte Stolz seine Besorgnis zum Ausdruck.

„Mit seiner Sparpolitik riskiert der Freistaat hohe Folgeschäden. Bei Straßenschäden steigen durch unterlassene Reparaturen die Erhaltungskosten exponentiell an. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat in seinem aktuellen Jahresbericht auf die jahrelange dramatische Unterfinanzierung der Staatsstraßen und



deren Folgen hingewiesen. Diese Politik ist kurzsichtig und kostet Bayern viel Geld und Arbeitsplätze“, kritisierte Limbrunner den Entwurf des Doppelhaushalts.

„Wenn der Freistaat im nächsten Jahr dutzende Millionen EURO im Staatsstraßenbau kürzt, wird das auch starke Umsatzrückgänge und viele Jobs bei den bayerischen Straßenbauunternehmen und in der heimischen Steine- und Erden-Industrie kosten“, machte Längen deutlich.

Die Aufträge im bayerischen Straßenbau sind 2010 auf einer rasanten Talfahrt: Minus 15,4 Prozent. Auch die Umsätze im öffentlichen Straßenbau gingen mit Minus 11,1 Prozent (Januar bis Oktober im Vorjahresvergleich) steil nach unten. Aufgrund der aktuellen Haushaltssperre

kommen derzeit überhaupt keine Neuausschreibungen mehr auf den Markt.

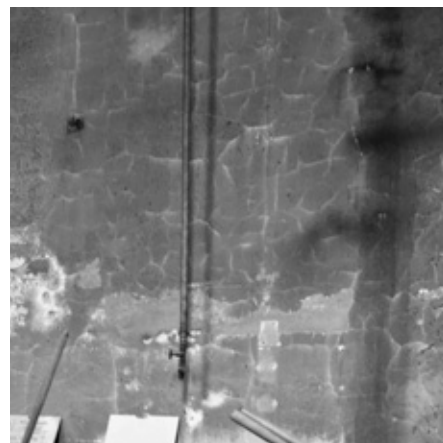
Der Bayerische Oberste Rechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2010 festgestellt, dass die seit Jahren unzureichenden Ausgaben für den Bestandserhalt zu einem fortschreitenden Substanzverlust geführt hat. Er fordert, dem Straßenbau höchste Priorität einzuräumen.

Die Bayerische Staatsbauverwaltung hat in ihrer aktuellen Zustandserfassung festgestellt, dass 63 Prozent der Staatsstraßen in Bayern die Warn- bzw. Schwellenwerte für den Gesamtwert überschreiten: Sie sind damit in einem so schlechten Zustand, dass Beobachtung bzw. unverzügliches Handeln notwendig sind. Aus keinem anderen Bundesland, aus dem

Daten vorliegen, wurde ein höherer Anteil in dieser Kategorie gemeldet. Der Anteil von Landesstraßen, die den Schwellenwert von 4,5 überschreiten, ist nur in Sachsen-Anhalt noch höher als in Bayern.

Baugewerbe, Bauindustrie und Baustoffindustrie appellierten deshalb gemeinsam an die Politik, sich im Interesse der Erhaltung der Straßeninfrastruktur und der Bauarbeitsplätze für eine konstante Investitionsquote von mindestens 15 Prozent einzusetzen und die Investitionen in den Bestandserhalt der Straßen und Brücken deutlich zu erhöhen.

Bereits im Vorfeld hatten wir ausgewählte Landtagsabgeordnete angeschrieben, um für unsere Positionen zu werben.



WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR BIS OKTOBER	2009	2010	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	126 605	125 382	– 1,0
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	2 766 679	2 760 258	– 0,2
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	51 271	52 942	3,3
Gewerblicher und industrieller Bau	34 413	32 834	– 4,6
davon: Hochbau	21 339	20 144	– 5,6
Tiefbau	13 074	12 690	– 2,9
Öffentlicher und Verkehrsbau	34 738	34 956	0,6
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 944	2 103	8,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	7 001	7 637	9,1
davon: Tiefbau			
Straßenbau	13 176	12 580	– 4,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	12 617	12 636	0,2
insgesamt	120 422	120 732	0,3
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	4 250 061	4 570 593	7,5
Gewerblicher und industrieller Bau	4 368 475	4 103 551	– 6,1
davon: Hochbau	3 144 225	2 792 507	– 11,2
Tiefbau	1 224 250	1 311 044	7,1
Öffentlicher und Verkehrsbau	3 846 962	3 634 066	– 5,5
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	169 232	166 021	– 1,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	886 346	896 254	1,1
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 502 335	1 335 723	– 11,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 289 049	1 236 068	– 4,1
Baugewerblicher Umsatz	12 465 498	12 308 210	– 1,3

Quelle: Bayerisches Landsamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2010



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNEN UND
ROHRLEITUNGSBAU



WKSBB-ISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT

FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU